

Anleitung

Ausfüllen von Rodungsgesuchen Wald

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0): Art. 4 bis 9;
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.1): Art. 4 bis 11;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, kWaG, GDB 930.1): Art. 7 und 8;
- Ausführungsbestimmungen über die Rodung (AB Rodung, GDB 930.315).

2. Begriff der Rodung

Als Rodung im rechtlichen Sinn gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Für die Beurteilung, ob eine Fläche Wald ist oder nicht, ist im Zweifelsfall das Amt für Wald und Landschaft (AWL) zu konsultieren, die Bezeichnung im Grundbuch oder anderen Plangrundlagen ist nicht massgebend.



3. Gesuchs-Formulare

Das Rodungsgesuch besteht aus den Formularseiten 1 bis 4 des BAFU vom 01.06.2020 und den zugehörigen Beilagen.

Formularseite 1

Rodungsvorhaben: Titel des Vorhabens in wenigen Worten, z.B. "Sanierung Wasserversorgung Stäfeli". Das Rodungsvorhaben wird oben an jeder Formularseite aufgeführt.

Gemeinde, Kanton, Forstkreis/Waldabteilung: Die betroffene(n) Gemeinde(n) und der Kanton (die Kantone) sind anzugeben. Im Kanton Obwalden decken sich die Forstkreise mit den Gemeinden, zum Forstkreis müssen somit keine Angaben gemacht werden.

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Das gesamte Vorhaben ist stichwortartig und nachvollziehbar erklären. Liegt ein technischer Bericht oder ein anderweitiger Projektbeschrieb vor, wird hier darauf hingewiesen und unten auf Seite 1 das Kästchen "separater Bericht" angeklickt.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

1) Standortgebundenheit

Es ist darzulegen, warum das Vorhaben auf den Standort im Wald angewiesen ist bzw. warum es nicht ausserhalb des Waldes realisiert werden kann. Für einen Standort im Wald müssen wichtige Gründe vorliegen. Wurden Variantenvergleiche durchgeführt, sind diese aufzuzeigen.

2) Raumplanerische Voraussetzungen

Wie ist das Vorhaben in die Richt- und Nutzungsplanung eingebettet? Bei kleinen Vorhaben genügt der Hinweis auf das Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren) und dass dieses die raumplanerischen Vorgaben berücksichtigt.

3) Gefährdung der Umwelt

Liegt das Vorhaben in einer Gefahrenzone oder sind spezifische Schutzgebiete (z.B. Gewässerschutz) betroffen? Bei grösseren Vorhaben sind die diesbezüglichen Auswirkungen durch ausgewiesene Fachleute zu bewerten. Geeignete Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind im Rodungsgesuch aufzuzeigen.

4) Übergeordnetes Interesse

Die Walderhaltung ist ein öffentliches Interesse. Die Realisierung des Vorhabens muss dieses überwiegen, liegt also in der Regel ebenfalls im öffentlichen Interesse. Es ist zu begründen, warum das Interesse am Vorhaben über demjenigen an der Walderhaltung steht.

5) Natur- und Heimatschutz

Sind geschützte Gebiete oder Objekte des Natur- und/oder Landschaftsschutzes betroffen? Bei grösseren Vorhaben sind die diesbezüglichen Auswirkungen durch ausgewiesene Fachleute zu bewerten. Geeignete Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind im Rodungsgesuch aufzuzeigen.

Kästchen "separater Bericht": Gibt es zum Vorhaben Berichte, Untersuchungen, oder ähnliches (z.B. technischer Bericht, UVB, Projektbeschreibung) so sind diese dem Rodungsgesuch beizulegen und das Kästchen wird angekreuzt.

Formularseite 2

3 Rodungsflächen

Für alle von der Rodung betroffenen Parzellen sind Gemeinde, Schwerpunktkoordinaten, Parzellenummer, Grundeigentümer und die Rodungsfläche anzugeben. Dabei sind temporäre (Wiederaufforstung am selben Ort) und definitive Rodungsflächen (Wiederaufforstung an anderem Ort) zu unterscheiden. Es müssen alle Flächen, etwa auch Baustellenzufahrten, Installationsplätze oder Zwischendeponien, angegeben werden.

Unter dem Stichwort "Frühere Rodungsgesuche" sind sämtliche, innerhalb der letzten 15 Jahre für dasselbe Vorhaben getätigten Rodungen aufzuführen und das Gesamttotal einzutragen. Übersteigt die gesamte Rodungsfläche 5 000 m², so ist eine Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich.

Anschliessend ist die Frist anzugeben, bis zu welcher die Rodung spätestens ausgeführt wird.

4 Ersatzaufforstungsflächen

Im Regelfall wird eine Rodung durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung in derselben Gegend (ähnliche Höhenlage und Exposition, wenige Kilometer von der Rodung entfernt) kompensiert (Art. 7 Abs. 1 WaG). Hier sind die erforderlichen Daten für alle Ersatzflächen (für die temporären und definitiven Rodungen) analog der Tabelle "Rodungsflächen" vollständig einzutragen, so dass exakt dieselben Werte resultieren wie oben.

Als Frist ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Ersatzaufforstung fertig ausgeführt ist (inkl. allfälliger Zäune).

Formularseite 3

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

In Ausnahmefällen können statt einer Ersatzaufforstung Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft geleistet werden (Art. 7 Abs. 2 WaG). Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a - c AB Rodung ist dies im Kanton Obwalden in folgenden Fällen möglich:

- Bei Rodungen im Sömmerungsgebiet (= Gebiet mit zunehmender Waldfläche);
- Zur Schonung von Fruchtfolgeflächen und ähnlich wertvollem landwirtschaftlichem Kulturland in höheren Lagen;
- Bei Rodungen in Hochmooren, Flachmooren und Trockenstandorten.

Der zur Anwendung kommende Ausnahmefall ist aufzuführen und zu begründen. Die Ersatzmassnahme muss definiert, beschrieben (evtl. in separatem Bericht) und in einem Plan massstäblich eingezeichnet werden. Es sind nur Massnahmen möglich, die nicht durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Die Ersatzmassnahme ist in derselben Gegend (vgl. Ziffer 4) wie die Rodung zu realisieren und soll sich im Umfang an den Kosten einer entsprechenden Ersatzaufforstung (Grössenordnung CHF 10/m², ohne Pflege) orientieren. Bei Rodungen unter 1 000 m² kann ausnahmsweise eine Ersatzabgabe für ein definiertes grösseres Projekt geleistet werden (Art. 7 kWaG). Ist dies geplant, soll frühzeitig mit dem AWL Kontakt aufgenommen werden.

6 Verzicht auf Rodungersatz

In den folgenden Fällen kann ganz oder teilweise auf einen Rodungersatz verzichtet werden (Art. 7 Abs. 3 Bst. a - c WaG):

- Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland, sofern die zu rodende Bestockung nicht älter als 30 Jahre ist;
- In Hochwasserschutzprojekten und bei Gewässerrevitalisierungen;
- Zum Schutz und zur Aufwertung von Biotopen.

Die Voraussetzungen für den Verzicht des Rodungersatzes sind aufzuzeigen. Bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten ist eine Bilanz der ökologischen Leistungen vor und nach der Ausführung des Projekts zu erarbeiten, sie muss positiv oder zumindest neutral ausfallen.

7 Zustimmung der Waldeigentümer/innen

Die Grundeigentümer der Rodungsfläche(n) sowie diejenigen der Ersatzaufforstung(en) bzw. der Ersatzmassnahmen müssen ihre schriftliche Zustimmung zum Vorhaben abgeben. Diese erfolgt im Zusatzformular 3A oder in einer separaten Tabelle (wenn viele Parzellen betroffen sind). Ohne diese Zustimmung kann die Rodungsbewilligung nicht erteilt werden.

8 Zusätzliche Abklärungen

1 Auszahlung von Bundessubventionen in den letzten 10 Jahren: Die Information kann beim zuständigen Kreisforstingenieur/der Kreisforstingenieurin nachgefragt werden, wenn sie nicht bekannt ist.

9 Gesuchsteller/in

Daten zum Gesuchsteller/zur Gesuchstellerin vollständig angeben.

Unterhalb Ziffer 9 sind alle mitgelieferten Beilagen anzukreuzen. Zum Inhalt der Beilagen vgl. Abschnitt 4 unten.

Formularseite 4

Die Seite 4 des Rodungsformulars wird durch den Kanton ausgefüllt.

4. Beilagen

Das Rodungsgesuchs muss neben den ausgefüllten Formularseiten 1 bis 3 folgende Unterlagen enthalten:

- Kartenausschnitt 1:25 000 mit Markierung der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen bzw. der Ersatzleistung(en), Rodung rot, Ersatzleistungen grün;
- Plan Rodung max. 1:1 000 (Rodung definitiv: rot, temporär: rot schraffiert darstellen);
- Plan Ersatzaufforstung max. 1:1 000 (Aufforstung für definitive Rodung: grün, für temporäre Rodung: grün schraffiert darstellen);
- Falls als Rodungersatz Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehen sind: Detaillierte Beschreibung und planerische Darstellung der Massnahmen;
- Falls auf Rodungersatz verzichtet wird: ausführliche Begründung. Bei Hochwasserschutz- und Gewässerrevitalisierungs-Projekten: Gesamtbilanz der ökologischen Leistungen vor und nach der Projektausführung;
- Detailpläne des Projekts wie Situation, Normalprofil, Querprofile, Schnitte, Längenprofil, etc.
- Listen Rodungsflächen und Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen: nur erforderlich, wenn auf der Formularseite 2, Punkt 3 bzw. 4 nicht genügend Platz vorhanden ist.
- Unterschriftenliste der Grundeigentümer/innen auf Formular 3A oder separater Beilage;
- Wenn vorhanden: technischer Bericht, Planungsbericht, UVB, etc.

5. Informationen zum Verfahren

Das Rodungsverfahren ist in der Regel an ein Leitverfahren gekoppelt und wird mit diesem koordiniert (zeitgleiche Eingabe, Auflage, Bewilligung). Leitverfahren können Baubewilligungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, Zonenplanverfahren und weitere sein. Die Rodungsunterlagen werden in digitaler Form als Bestandteil der Unterlagen des Leitverfahrens eingereicht.

Bei Rodungsflächen über 5 000 m² ist eine Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erforderlich. Diese dauert in der Regel 2 Monate.

Die Rodungsfläche muss vom zuständigen Forstdienst (Kontakt: zuständige/r Kreisforstingenieur/in) angezeichnet, d.h. zur Fällung freigegeben, werden. Mit dem Fällen der Bäume darf erst begonnen werden, wenn alle Bewilligungen für das Projekt rechtskräftig sind.

6. Hinweise

- Wo der Waldgrenzverlauf unklar ist, muss vor Eingabe des Rodungsgesuches durch das Amt für Wald und Landschaft eine gutachtliche Waldfeststellung durchgeführt werden.
- Bei grösseren Vorhaben macht es Sinn, die Rodungsunterlagen vor der Eingabe durch die Fachstelle Wald prüfen zu lassen.
- Ersatzaufforstungsflächen müssen die Mindestkriterien von Wald erfüllen, d.h. eine Fläche von mind. 800 m² und eine Breite von mind. 12 m aufweisen, sofern sie nicht an einen bestehenden Wald anschliessen.
- Ersatzaufforstungsflächen dürfen nicht auf inventarisierten Schutzobjekten nach NHG zu liegen kommen.

Amt für Wald und Landschaft
3. März 2025